

## Ansprüche an die Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV): Informationen für Arbeitgeber

Als Arbeitgeber haben Sie im Bereich «Eingliederung» Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung der Eidg. IV bei gesundheitsbedingten Problemen von versicherten Personen am Arbeitsplatz.

Die Eidg. IV steht unter dem Motto «Eingliederung vor Rente». Die meisten Menschen haben jedoch beim Thema Invalidität die Rentenleistungen und das damit verbundene Wartejahr vor Augen. Mit diesem Argument (Wartejahr) wird in Fällen, in denen eine Eingliederung trotz gesundheitlicher Schwierigkeiten möglich wäre, wertvolle Zeit vertan.

Gestützt auf Art. 15 ff. IVG haben versicherte Personen umgehend nach Eintritt einer gesundheitsbedingten Leistungseinbusse (Richtwert: 20 Prozent Reduktion der Leistung und der damit verbundenen Entlohnung) Anspruch auf berufliche Massnahmen durch die Eidg. IV. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Ursache krankheits- oder unfallbedingt ist.

Sie können folgende Dienstleistungen der Eidg. IV erwarten:

- Abklärung der verbleibenden Einsatzmöglichkeiten
- Übernahme von Umschulungskosten bei Versicherten mit beruflicher Qualifizierung
- Teilweise oder vollständige Übernahme von Einarbeitungszeiten am neuen Arbeitsplatz (auch bei internen Umplatzierungen) bis maximal sechs Monate
- Stütz- oder Einführungskurse (je nach Bedarf)
- Hilfsmittel am Arbeitsplatz
- Arbeitsplatzanpassungen (invaliditätsbedingt)
- Beratung bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Für alle weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachpersonen Ihrer kantonalen IV-Stelle gerne zur Verfügung: [iv-stelle.ch](http://iv-stelle.ch).



### Beispiel

Der Hausarzt eines gelernten Bodenlegers stellt fest, dass dieser aufgrund eines Knieleidens ab 13. Januar 2026 in der Ausübung seines Berufes bleibend eingeschränkt sein wird, leichte körperliche Arbeit jedoch durchaus möglich ist. Dieser Versicherte hat in der Folge ohne weitere Wartezeit Anspruch auf berufliche Massnahmen durch die Eidg. IV. Eine Anmeldung ist also sofort (beispielsweise am 13. Januar 2026) möglich.

Als Arbeitgeber sind Sie für die Fachpersonen der Eidg. IV ein wichtiger Partner, denn Ihre rasche Reaktion bei gesundheitsbedingten Problemen am Arbeitsplatz kann wesentlich zum Erfolg der Arbeit der Eingliederungsfachpersonen der Eidg. IV beitragen. Wenn einer Ihrer Mitarbeiter gesundheitsbedingt Probleme am Arbeitsplatz hat, sollten Sie so rasch als möglich mit den Fachpersonen der Eidg. IV Kontakt aufnehmen. Ihr schnelles Handeln bei gesundheitsbedingten Problemen am Arbeitsplatz trägt wesentlich dazu bei, dass mit Hilfe der Eingliederungsfachpersonen der Eidg. IV eine gute Lösung gefunden werden kann.